

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 29.

Marienburg, den 13. April

1904.

Statut der gemeinsamen Gemeinde-Kranken-Versicherung für den Kreis Marienburg.

Auf Grund des § 12, Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. 1892 S. 417) und des Gesetzes betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungs-Gesetzes, vom 25. Mai 1903 (R.-G.-Bl. E. 233) sowie der §§ 20² und 116 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird unter Aufhebung des Statuts vom 19. März 1881 folgendes Statut für den Kreis Marienburg beschloffen:

§ 1.

Sämtliche Städte, Landgemeinden und Ortsbezirke des Kreises werden zu einer gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt, deren Träger der Kreis Marienburg ist.

§ 2.

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen die im § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892 bezeichneten Arbeiter, soweit diese nicht einer der im § 4 a. a. D. bezeichneten Krankenfasse angehören, bezw. soweit sie nicht auf Grund der §§ 2b, 3, 3a, 3b und 75 von der Versicherungspflicht befreit oder auf ihren Antrag zu befreien sind.

Zum Beitritt berechtigt sind die im § 4 Absatz 2 des Gesetzes genannten im Kreise Marienburg beschäftigten Personen.

Die Spezialkassierer können die beitragsberechtigten Personen vor ihrer Aufnahme in die Kasse einer ärztlichen Untersuchung durch einen Kassennarzt unterziehen lassen und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückweisen.

§ 3.

Für die versicherungspflichtigen Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die ihre Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten; für die zum Beitritte berechtigten Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei dem Ortsvorsteher ihres Aufenthaltsortes.

Die Anmeldung muß enthalten:

Den Vor- und Zunamen, das Alter des Ange meldeten, die Beschäftigung, in welcher er steht und seine derzeitige Wohnung.

Die Mitgliedschaft erbigt für die versicherungspflichtigen Personen gleichzeitig mit der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung. Dieselben können jedoch der Spezialkasse weiterhin freiwillig angehören, wenn und solange sie die Versicherungsbeiträge auch weiterhin zahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Für die beitragsberechtigten Personen erbigt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem zuständigen Spezialkassierer oder, falls die Kassenbeiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.

Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fälligen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

§ 4.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, soweit dieselbe nach diesem Statut zur gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung des Kreises Marienburg gehört, spätestens am dritten Tage der Beschäftigung bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungsortes anzumelden.

Für Personen, welche nach der Natur ihres Gewerbes abwechselnd in verschiedenen Gemeindebezirken beschäftigt werden, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes bezw. der Betriebsleitung.

Die Abmeldung der Versicherten hat durch den Arbeitgeber gleichfalls spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Veränderungen, welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.

Das gleiche gilt bei Änderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im § 1 Absatz 4 des Gesetzes bezeichneten Personen zur Folge haben. Die Anmeldung muß enthalten:

Den Vor- und Zunamen, sowie das Alter und die Beschäftigung des Anzumeldenden und den Zeitpunkt des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Abmeldung muß enthalten:

Den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden, den Zeitpunkt des Austritts aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, verfallen nach § 81 des Gesetzes in eine Geld-

strafe bis zu 20 \mathcal{M} und haben außerdem gemäß § 50 des Gesetzes alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund der gesetzlichen Vorschrift oder der Vorschrift dieses Statuts gemacht hat.

§ 5.

Als Krankenunterstützung wird den Kassenmitgliedern gewährt:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Wiederherstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigem Heilverfahren erforderlich sind,
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des im § 11 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Erkrankung gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

Krankengeld wird nicht gewährt bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorwiegend oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägerereien und Raufhändeln oder durch Trunksüchtigkeit zugezogen haben. Solchen Versicherten, welche die Kasse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird das Krankengeld für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat entzogen.

Versicherten, welche von der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gebobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.

§ 6.

An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden:

1. für diejenigen Erkrankten, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, ferner wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte den ihm von dem behandelnden Arzte gegebenen und den nach § 17 des Statuts zu erlassenden Verhaltensmaßregeln und Vorschriften zuwiderhandelt, ebenso wenn sein Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für alleinlebende Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so wird neben der freien Kur und Verpflegung des Erkrankten den Angehörigen als Unterstützung die Hälfte des im § 5 Ziffer 3 festgesetzten Krankengeldes gewährt.

§ 7.

Versicherte, welche den über die Krankenmelbung, über das Behalten der Kranken und über die Krankenaufsicht erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zu widerhandeln, können durch den Kreis-Ausschuß mit Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Uebertretungsfall belegt werden.

§ 8.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt nach vorheriger Melbung bei dem zuständigen Spezialkassierer durch einen der Kreise angestellten Kassenärzte, unter denen die Erkrankten freie Wahl haben. Ist vom Beginn der Krankheit an der Besuch des Arztes in der Behandlung des Kranken notwendig, so muß stets der zunächst wohnende Kassenarzt hinzugezogen werden. Ein Wechsel des Kassenarztes im Laufe einer Krankheit bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses. — § 17. — Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses oder auf Verlangen des Kassenarztes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Die Arzeneien sind aus den Apotheken auf Grund der vom Kassenarzt zu verschreibenden Rezepte zu entnehmen. Die Rezepte müssen äußerlich erkennen lassen, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt sind. Die Lieferung der sonst erforderlichen Heilmittel (§ 5 Nr. 2) ist durch den Kassenarzt beim Kreis-Ausschuß zu beantragen.

§ 9.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche durch die zuständige Spezialkasse nach Vorlegung eines vom Kassenarzt auszustellenden Krankenscheines, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. (§ 24.)

§ 10.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 5 bezeichneten, die Gewährung von Krankengeld ausschließenden Fälle vorliegt, so ist dieses in dem Krankenscheine zu vermerken.

§ 11.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter ist für jetzt festgesetzt auf

a. in den ländlichen Ortschaften des Kreises

1,50 \mathcal{M}	für erwachsene männliche Arbeiter,
0,95 " "	" " weibliche "
0,85 " "	jugendliche männliche "
0,70 " "	" " weibliche "

b. in der Stadt Marienburg

1,60 \mathcal{M}	für erwachsene männliche Arbeiter,
0,80 " "	" " weibliche "
0,80 " "	jugendliche männliche "
0,60 " "	" " weibliche "

e. in der Stadt Reuteich

1,80	ℳ	für erwachsene	männliche Arbeiter,
1,20	"	"	weibliche "
1,20	"	"	männliche "
0,80	"	"	weibliche "

d. in der Stadt Tiegenhof

1,80	ℳ	für erwachsene	männliche Arbeiter,
1,00	"	"	weibliche "
1,00	"	"	männliche "
0,75	"	"	weibliche "

§ 12.

Die Versicherungsbeiträge belaufen sich auf 3 % des von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Sie betragen also nach den Festsetzungen (§ 11) für die Woche

a. in den ländlichen Ortschaften des Kreises

für erwachsene	männliche Arbeiter	rund 27 ℳ,
"	weibliche "	" 17 "
"	jugendliche männliche "	" 15 "
"	weibliche "	" 13 "

b. in der Stadt Marienburg

für erwachsene	männliche Arbeiter	rund 29 ℳ,
"	weibliche "	" 14 "
"	jugendliche männliche "	" 14 "
"	weibliche "	" 11 "

c. in der Stadt Reuteich

für erwachsene	männliche Arbeiter	rund 32 ℳ,
"	weibliche "	" 22 "
"	jugendliche männliche "	" 22 "
"	weibliche "	" 14 "

d. in der Stadt Tiegenhof

für erwachsene	männliche Arbeiter	rund 32 ℳ,
"	weibliche "	" 18 "
"	jugendliche männliche "	" 18 "
"	weibliche "	" 13 "

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen vierwöchentlich im Voraus zu der Spezialkasse des Beschäftigungsortes des Versicherungspflichtigen (§ 21) und zwar so lange zu zahlen, bis die vorgeschriebene Abmeldung (§ 4) erfolgt ist. Für diejenigen Personen, welche im Laufe einer Woche der Versicherung beitreten, oder aus der Versicherung ausscheiden, ist für jede angefangene Woche der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Wenn die abgemeldete Person innerhalb der vierwöchentlichen Zahlungsperiode aus der Versicherung ausscheidet, so sind für den betreffenden Zeitraum die Beiträge dem Arbeitgeber von der Spezialkasse zurückzuerstatten. Als Woche gilt der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich. Erfolgt der Eintritt und Austritt im Laufe eines Zeitraumes von 7 Tagen, so ist nur ein einmaliger Wochenbeitrag zu entrichten.

§ 13.

Zu den Beiträgen für versicherungspflichtige Personen hat der Arbeitgeber ein Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten, die anderen zwei Drittel ist er berechtigt, den Versicherten bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.

Streitigkeiten zwischen den Kassennmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und

ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte von dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gewerbegerichte, soweit es sich aber um solche Kassennmitglieder handelt, welche nicht unter § 2 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 fallen, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichtes finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 ℳ übersteigt. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird.

Streitigkeiten zwischen den Kassennmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältnis und die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von dem Landrat entschieden.

Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung mittels Klage bei dem ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

§ 14.

Die versicherungsberechtigten (§ 2 Abs. 2) und freiwillig versicherten (§ 3 Abs. 3) Personen haben die vollen Wochenbeiträge in derselben Weise, wie dieses im § 12 für die Arbeitgeber bestimmt ist, selbst zum Fälligkeitstermine an die Spezialkasse ihres Aufenthaltsortes einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 15.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankengeld fort.

Nichtständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Konfessionsordnung vom 10. Februar 1877. Die Spezialkassierer bleiben für rechtzeitige Anmeldung der Forderung zur Kasse haftbar.

§ 16.

Jeder Arbeitgeber erhält für jede von ihm beschäftigte versicherungspflichtige Person ein Leitungsbuch bei der ersten Beitragszahlung durch den Spezialkassierer eingehändigt. Jede freiwillig beitretende Person hat bei der ersten Beitragszahlung ein von ihr beschafftes Leitungsbuch dem Spezialkassierer vorzulegen.

Jede Beitragszahlung ist in dem Leitungsbuch durch den Spezialkassierer zu vermerken. Kassennmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Leitungsbuch bei jeder Lohnzahlung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung auszuhändigen.

§ 17.

Die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindevorstandesverwaltung in Sonderheit auch die Kassenvorwaltung überwacht und leitet der Kreis-Ausschuss. Er erläßt die zur Ausführung dieses Statuts erforderlichen Anweisungen über das Kassens- und Rechnungs-

wesen, er bestimmt die Kassenärzte, Apotheker, Krankenhäuser, schließt mit denselben, soweit erforderlich, Verträge und regelt die Art der Verabfolgung von Arznei und sonstigen Heilmitteln, soweit dieselben vom Kassenarzte verordnet sind. Die Namen der Kassenärzte werden von dem Kreis-Ausschuß durch das Kreisblatt bekannt gemacht, desgleichen auch die erlassenen Ausführungsbestimmungen veröffentlicht. Der Kreis-Ausschuß prüft die Jahresrechnung und legt dieselbe dem Kreistage zur Entlastung vor.

§ 18.

Der Landrat hat die laufenden Geschäfte der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu führen, er hat dieselbe in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtsbehandlungen, für welche nach dem Gesetze Spezial-Vollmacht erforderlich ist, zu vertreten.

§ 19.

Die Kassenführung erfolgt durch die Kreis-Krankenkasse als Hauptkasse und durch Spezialkassen (§ 21), welche für Rechnung der Hauptkasse die Einziehung der Versicherungsbeiträge zu bewirken und Zahlung zu leisten haben. Das Rechnungsjahr der Gemeinde-Krankenversicherung fällt mit dem Etatsjahr zusammen.

§ 20.

Die Buchführung der Hauptkasse erfolgt auf Grund der vom Kreis-Ausschuß erlassenen Anordnungen.

§ 21.

Für jede Stadt, jede Gemeinde und jeden Ortsbezirk wird eine Spezialkasse errichtet. Zur Führung derselben ist jeder Ortsvorsteher (Bürgermeister, Gemeinde- und Ortsvorsteher) verpflichtet. Mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann die Führung der Spezialkasse einem anderen Gemeindeglied (Steuerheber) übertragen werden.

§ 22.

Durch übereinstimmenden Beschluß der Beteiligten kann mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses für mehrere aneinanderbergrenzende Gemeinde- und Ortsbezirke eine gemeinsame Spezialkasse gebildet werden. In diesem Falle sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, die bei ihnen erfolgten An- und Abmeldungen zwecks Berichtigung des Hederregisters der Spezialkasse sofort dem Spezialkassierer mitzuteilen.

§ 23.

Jeder Spezialkassierer hat folgende Bücher zu führen:

1. ein Hederregister und An- und Abmeldebuch,
2. eine Krankensliste und Ausgabe-Journal.

Die Abführung der Beiträge an die Hauptkasse hat vierteljährlich bis zum 15. Tage des ersten Quartalsmonats für das verlossene Quartal zu erfolgen.

§ 24.

Die Spezialkassierer haben die Bestände der Krankenkasse stets getrennt von sonstigen Kassenbeständen aufzubewahren. Sie haben auf Grund der Krankenscheine (§ 9) das Krankengeld gemäß § 5 Nr. 3 zu zahlen und dasselbe in der Krankensliste in Ausgabe nachzuweisen. Im Falle des § 10 hat die Zahlung des Krankengeldes erst zu erfolgen, nachdem die Genehmigung des Vorstehenden des Kreis-Ausschusses eingeholt ist.

Uebersteigen im Laufe des Vierteljahres die Ausgaben die Einnahmen, so hat die Gemeindefasse oder der Ortsvorsteher des Ortes der Spezialkasse die erforderlichen Vorzuschüsse zu leisten und dieselben bei der

nächsten Abrechnung mit der Hauptkasse zur Erhaltung nachzuweisen. Der Spezialkasse steht es jedoch frei, bei umfangreichen Unterfügungen, den Kreis-Ausschuß um Gewährung eines Vorzuschusses zu ersuchen.

§ 25.

Die Einnahme-Ueberschüsse der Kreis-Krankenkasse, welche sich beim Jahresabluß ergeben, sind, soweit sie nicht zur Deckung von Voranschüssen in Anspruch genommen werden, zu einem Referendfonds anzusammeln. Die Ueberschüsse sind auf den Namen der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung bei der Kreisparlasse zinsbar zu belegen.

Reichen die Bestände der Hauptkasse zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so hat die Kreis-Kommunalkasse die erforderlichen Vorzuschüsse zu leisten. Die Vorzuschüsse sind beim Jahresabluß aus dem Referendfonds zu decken.

§ 26.

Die beim Kreis-Ausschuße und der Hauptkasse erwachsenden sachlichen Kosten werden vom Kreise, die beiden einzelnen Spezialkassen entstehenden sachlichen Kosten von den betreffenden Gemeinde- und Ortsbezirken getragen. In Sonderheit bezieht sich diese Vorschrift auf die Postkosten, die erforderlichen Druckformulare und Quittungsbücher. Bei gemeinsamen Spezialkassen werden die durch die Kassenverwaltung entstehenden sachlichen Kosten von den beteiligten Gemeinde- und Ortsbezirken nach der Zahl der Kassenmitglieder anteilig getragen, monatlich verteilt und bis zur Erstattung von der Gemeindefasse oder dem Ortsvorsteher des Ortes der Spezialkasse vorauslagt. Etwasige Streitigkeiten entscheiden endgültig der Kreis-Ausschuß.

Der Schriftwechsel zwischen den Spezialkassen und dem Kreis-Ausschuße bezw. der Hauptkasse ist gegenseitig zu frankieren.

§ 27.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenerversicherungs-Gesetzes von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Danzig wahrgenommen.

So beschloffen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Marienburg am 22. Dezember 1903.

gez. A. Gehrlisch. gez. Förster. gez. P. Diebe.
gez. Schr. Senft von Pilsack.

Das vorstehende Statut der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung für den Kreis Marienburg wird hiermit genehmigt; dasselbe tritt vom 1. Januar 1904 ab in Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1904.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

3. B.: v. Fierros.

Nr. 2. Polizei-Verordnung,
betreffend den
Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen innerhalb der
Provinz Westpreußen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet was folgt:

§ 1.

Landwirtschaftliche Maschinen, die durch Tiere oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft) bewegt werden, müssen während des Betriebes in allen umgehenden Teilen, Rädern und Wellen, welche weniger als 2 m vom Boden entfernt sind, derartig abgeperrt oder bedeckt sein, daß die Bedienungsmannschaften und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht von den gehenden Teilen ergriffen werden können.

§ 2.

Dieselbe Bestimmung gilt für die Räder der Göpelpwerke, die dazu gehörigen rotierenden Treibstangen (Leitungsrollen) sowie für alle Uebertreibungen und Stuppelungen, durch welche die Göpelpwerke mit landwirtschaftlichen Maschinen in Verbindung gesetzt sind.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung,

- a. auf Dreschmaschinen, welche durch Dampfkraft getrieben werden,
- b. auf die Schwungräder der Häckselmaschinen,
- c. auf Maschinen, die ihre Arbeit im Fahren verrichten,
- d. auf Lokomobilen,
- e. auf die bereits der Vorschrift des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung unterliegenden Maschinen zum Betriebe von Walkereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken und Ziegeleien, sowie Wind- und Wassermühlen.

Dagegen gilt § 2 dieser Verordnung auch für die Göpelpwerke, welche zum Betriebe der vorstehend unter b und e aufgeführten Maschinen, ausschließlich der Wind- und Wassermühlen, verwendet werden.

§ 4.

Wenn bei Dreschmaschinen um das Einfütterungsloch für das Getreide sich scharf erhöhte Bretterflächen befinden, auf welchen sich Menschen zum Verbeischnen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch mit einer mindestens 15 cm hohen Kiste oder mit einer Bretterwand von mindestens derselben Höhe zu umgeben.

Diese Vorschrift gilt für alle Dreschmaschinen, die durch tierische oder durch elementare Kräfte bewegt werden, sie findet jedoch keine Anwendung auf Maschinen mit selbstthätiger Einlegevorrichtung.

Ferner kann auch bei anderen Maschinen, die in Abs. 1 dieses § geforderte Vorrichtung auf der Seite nach dem Standplatz des Garbenauflegers hin fortbleiben, wenn dieser Standplatz sich in einem mindestens 25 cm tiefen Retterkasten befindet.

§ 5.

Bei Häckselmaschinen ist die zum Einschleiben des Strohes dienende Rinne mit einer festen Bretterverkleidung soweit zu versehen, daß man mit dem ausgestreckten Arm unter dieser Verkleidung nicht bis an das Schneidwerk der Maschine herankommen kann.

§ 6.

Alle Arbeiter, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe gehender Maschinenteile (§ 1 und 2) geführt werden, müssen während der Arbeit eine an den Körper eng anschließende Kleidung tragen.

Dies gilt auch für die weiblichen Arbeiter, soweit es tunlich ist; jedenfalls müssen deren weite Kleider, insbesondere an den unteren Teilen durch Bänder zusammengehalten werden.

§ 7.

Solange die treibende Kraft in Tätigkeit ist, dürfen die gehenden Teile einer landwirtschaftlichen Maschine irgend welcher Art nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person zum Zweck des Schmierens und des Befähigens berührt werden. (§ 8.)

Dasselbe gilt hinsichtlich der Göpelpwerke.

§ 8.

Die landwirtschaftlichen Maschinen, einschließlich der Göpelpwerke und die dazu gehörigen Motoren sind, solange die letzteren auf die erkeren wirken, unter Aufsicht zu stellen. Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen betraut werden.

Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der elementaren treibenden Kraft nicht anzuvertrauen.

§ 9.

Die Fürsorge für die Beobachtung der obigen Bestimmungen wird verlangt:

- a. von dem ersten Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes eventl. von dessen Stellvertreter hinsichtlich der Einrichtung der Maschinen, hinsichtlich des Vorhandenseins der erforderlichen Schutzvorrichtungen und hinsichtlich der Befolgung des § 8;
- b. im übrigen von dem Aufseher.

Ist ein Aufseher nicht bestellt, so tritt überall die Verantwortung des Betriebsleiters, eventl. des Stellvertreters ein.

§ 10.

Die Inhaber der Maschinen sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsansprüche jederzeit zu gestatten.

§ 11.

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 M belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12.

Eine gleiche Strafe (§ 11) trifft denjenigen, welche die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 13.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft.

Mit demselben Tage gelangen nachstehende Verordnungen:

1. die Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Danzig vom 5. Dezember 1883, betreffend die Verkleidung der Maschinenteile, insofern sich diese Verordnung auf den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen bezieht,
2. die Polizei-Verordnung für den Kreis Marienwerder, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohle- bzw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 28. September 1874,
3. die Polizei-Verordnung für den Kreis Flatow, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohle- bzw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 27. Mai 1885,
4. die Polizei-Verordnung für den Kreis Graubenz über den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen vom 15. Mai 1886,
5. die Verordnung zum Göpelpwerken bezügliche Polizei-Verordnung für den Kreis Löben vom 18. Februar 1888, insofern sich dieselbe auf die zum Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen dienenden Göpelpwerke bezieht,

6. die Polizei-Berordnung für den Kreis Di. Krone, betr. die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlen- bzw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirtschaftlichen Maschinen vom 9. Februar 1889,

sowie alle sonstigen für den Umfang der Provinz oder Teile derselben erlassenen Polizei-Berordnungen, welche mit dem Inhalt dieser Verordnung in Widerspruch stehen, zur Aufhebung. Danzig, den 22. Mai 1890.

Der Oberpräsident. von Leipziger.

Marienburg, den 9. April 1904.

Vorstehende Polizei-Berordnung wird hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. Marienburg, den 5. April 1904.

In neuerer Zeit ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß die Polizeibehörden bei der Vorbereitung der strafrechtlichen Verfolgung von **Verfälschungen von Nahrungsmitteln**, die geeigneten Sachverständigen nicht in dem erforderlichen Maße zuzogen. Unter anderem sollen die über die Zusammenlegung der Ware gehörigen Chemiker öfter auch als beratende Gutachter über gleichzeitig zu entscheidende auf medizinischem Gebiet oder auf dem Gebiete von Handel und Verkehr liegende Fragen angesehen und es soll von der Anhörung ärztlicher und gewerblicher Sachverständiger Abstand genommen worden sein. Ein solches Verfahren entspricht nicht den bestehenden Bestimmungen. Nach denselben soll sich die gutachtliche Anhörung der Chemiker auf die Frage der chemischen Zusammenlegung der Ware beschränken und die Begutachtung der weiteren Fragen, ob die Ware in der festgestellten Zusammenlegung gesundheitsschädlich und ob sie „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“ (§ 10 des Nahrungsmittelgesetzes) verfälscht ist, ärztlichen bzw. gewerblichen, speziell mit den Gewohnheiten des betreffenden Industriezweiges vertrauten Sachverständigen unterziehen. Die Begutachtung solcher Sachverständiger soll in allen letztgenannten zweifelhaften Fällen erfolgt u.

Besonderer Wert muß darauf gelegt werden, daß die Polizeibehörden die erforderlichen Gutachten von geeigneter Stelle einholen. Zu dem Ende haben sie für Fragen auf dem Gebiete von Handel und Verkehr die amtlichen Handelsvertretungen im Benennung geeigneter Sachverständiger, geeignetenfalls um direkte Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen.

Nr. 4. Marienburg, den 2. April 1904.

Die Herren Stabsbesorger des Kreises werden an die pünktliche Einhaltung des Termins (15. April) zur Einreichung der Nachweisung über die im verfloffenen Vierteljahr vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an den Königl. Kreisarzt hiersebst hierdurch erinnert.

Nr. 5. Marienburg, den 2. April 1904.

Höherer Bestimmung gemäß werden die Herren Stabsbesorger der landlichen Bezirke des Kreises hierdurch angewiesen, behufs Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Boden über jeden zur Anmeldung gekommenen Sterbefall an Boden **innen 2 Tage** nach geschehener Anmeldung ein **Duplikat** der für das Königl. Statistische Bureau ausgefertigten Zählkarte an den Herrn Kreisarzt in Marienburg unfrankirt zu überfenden.

Die qu. Duplikate sind am oberen Rande mit dem Worte „Abschrift“ zu bezeichnen. Die Enfschuldigung für die Anfertigung derselben wird in gleicher Weise wie für die Herstellung der Zählkarte selbst erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden noch besonders angewiesen, dem Herrn Kreisarzt jede in dieser Angelegenheit gewünschte Aufklärung sofort und in erschöpfender Weise zugehen zu lassen.

Nr. 6. Marienburg, den 2. April 1904.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Berfügung vom 27. Juli 1902 Seite 122 — erinnere ich die Ortspolizeibehörden des Kreises an die **verpflichtige Vornahme** der jährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und im Winter abzubehaltenden **Revisionen der gewerblichen Anlagen**. Die Revisionen dürfen in keinem Falle verkannt werden, da sonst die zufolge vorbezeichneter Kreisblatt - Verfügung am 10. November jeden Jahres an mich einzureichenden Katasterblätter für gewerbliche Anlagen nicht gehörig vervollständigt werden können. Besondere Anzeigen, daß die Revisionen tat sächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Nr. 7. Marienburg, den 5. April 1904.

Renennbrüche von Schweinefeste

Kreise	Gemeinde- bzw. Gutsbezirke	Namen der Eigentümer.
Brandenburg	Hansguth	Gutsbezirt
	Schönthal	Besiger Kornblum
Danziger Niederung	Freienhuben	Amisvorsitzer Troese
Di. Krone	Salun	Kutscher Schleuder, Arbeiter Klüdmann, Koller und Schille
Erforschen ist die Tenzche in		
Danziger Niederung	Jugdam	Molkereipächter Zulauß u. Arbeiter Kohnke

Nr. 8. Marienburg, den 6. April 1904.

Die **Durchschnittspreise** in Marienburg haben im Monat März d. Js. betragen

a. für 100 kg Weizen	18,50	„
b. „ „ Roggen	14,—	„
c. „ „ Gerste	13,15	„
d. „ „ Hafer	13,25	„
e. „ „ Erbsen	16,50	„
f. „ „ Erb-Starteffeln	6,—	„
g. „ „ Richtstroh	2,80	„
h. „ „ Stummstroh	2,40	„
i. „ „ Heu	4,15	„

Nr. 9. Marienburg, den 30. März 1904.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Decree vom 29. Februar d. Js. dem Münsterbankommissionär Debre von 29. Februar d. Js. dem Erlaubnis zu erteilen geracht, Lose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Illmer Münsters geplanten, von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten **zwei weiteren Lotterien**, zu denen je 300 000 Lose à 3 M ausgegeben werden dürfen auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ziehung der beiden Lotterien, bei denen je 770 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 350 000 M zur Auspielung gelangen werden, soll im Mai der Jahre 1904 und 1905 stattfinden.

Nr. 10. Marienburg, den 31. März 1904.

Daß die **Fleischbeschauer Agenturen von Schlachtviehverversicherungen übernehmen**, kann nicht gestattet werden (§ 11 der Ausführungsbest. B). Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, wenn die Fleischbeschauer bei Schlachtviehverversicherungen in der Weise mitwirken, daß sie Gutachten über die zu versichernden Tiere, sowie über die von den Versicherungsgefellschaften zu erlegenden Schäden abgeben. Die Vergütung hierfür darf jedoch weder in einem Anteil an der Prämie oder an der Versicherungssumme noch in einer sonstigen Beteiligung an den finanziellen Ergebnissen der Versicherungsvergesellschaften bestehen. Die Entlohnung darf viel-

weht nur nach festen Sägen für jede Begutachtung, jede Bescheinigung u. s. w. erfolgen oder in einer festen Vergütung für einen bestimmten Zeitabschnitt bestehen.

Nr. 11. Marienburg, den 31. März 1904.

Der Gemeindevorsteher **Dyck** zu Branganau ist als **Schul-
Kassen-Vendant** der ev. Schule daselbst gewählt und von mir beauftragt worden.

Nr. 12. Marienburg, den 29. März 1904.

Unter dem Schweinebestande der Molkerei zu Schönau ist die **Schweinepeste ausgebrochen**.

Nr. 13. Marienburg, den 5. April 1904.

Das „Institut de la surdité des maladies de la gorge et du nez“ in Paris soll neuerdings unter dem Namen „Institut Dermothérapique“ Paris 19 rue de la Popinière, Werklamenzettel an deutsche Zeitungen senden.

Der Bevölkerung des Kreises wird besondere Vorsicht gegenüber den Anerbietungen des Instituts empfohlen.

Nr. 14. Marienburg, den 5. April 1904.

Nach den bestehenden Bestimmungen sollen die Polizeibehörden den Betrieb von Automobilen, die ohne Kesselbuch sind oder deren Revisionsbuch einen Vermerk über die im letztverflossenen Jahr (jetzt Staatsjahr) ausgeführte Revision nicht enthält, unterlagen.

Diese Bestimmungen haben sich, wie eine Kesselexplosion gezeigt hat, nicht als ausreichend erwiesen; es dürfen daher auch solche Kessel nicht zum Betriebe zugelassen werden, welche nach Ablauf der vom Kesselprüfer festgesetzten Frist für die Beseitigung gefährdender Mängel weiter benutzt werden sollen, ohne daß der Kesselbesitzer durch einen Vermerk im Kesselbuch oder auf andere Weise glaubhaft nachzuweisen vermag, daß eine Gefahr für den Kesselbetrieb nicht mehr besteht.

Nr. 15. Marienburg, den 5. April 1904.

Der Musiker **Paul Emil Raden**, geboren am 20. Juni 1872 zu Hohentanne, hat sich am 19. September v. J. von Frankfurt a./M. heimlich entfernt und seine Familie ohne Mittel zurückgelassen, so daß das Armenamt dieselbe unterstützen muß. Die Nachforschungen nach ihm waren erfolglos.

Personalbeschreibung.

Stand oder Gewerbe: Musiker, Familiennamen: Raden, Vornamen: Paul Emil, Stand: (ob ledig oder verheiratet) verheiratet, Geburtsort: Hohentanne, Kreis Bieberstein, Staat Sachsen, Heimatsort: Frankfurt a./M., Kreis Frankfurt a./M., Tag der Geburt: 20. 6. 1872, Religion: evangelisch, Größe: 1,72 m, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Augenbrauen: schwarz, Augen: schwarz, Nase: ziemlich lang, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Bart: dunkelblonder Schwarz- und Spitzbart, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: bräunlich, Gestalt: kräftig, Sprache: sächsischer Dialekt, besondere Kennzeichen: keine, Bekleidung: dunkelblaugestreifte Hose, schwarzer Gehrock mit abgerundeten Ecken, steifen schwarzen Hut und schwarze Schnürstiefel, ferner grauen Sommerüberzieher, blau und weiß gestreiftes Hemd, runden Stieglagen und blau und weiß gestreifte Kravatte (Schleife).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Auf Antrag mehrerer Gemeindeglieder der Gemeinde **Ragnase soll der Weg**, welcher von der Altfelder-

Ragnaser Pfasterstraße in nördlicher Richtung nach der Kleinbahnhaltestelle Ragnase-Ansbau und der Befugung des Herrn Gutsbesizers **Hohmann** fährt, für öffentlich erklärt werden. Einsprüche können innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Anschlusses bei der Wegpolizeibehörde geltend gemacht werden. Schönwiese, den 9. April 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Das Dienstmädchen **Johanna Bonkowski** aus Eichfelde hat sich aus ihrem Dienste bei dem Hofbesizer **Neufeld** in Heubuden entfernt. Es wird gewarnt, sie in Arbeit zu nehmen, auch ist über den Aufenthalt derselben zwecks Bestrafung Anzeige zu erstatten.

Trampenan, den 11. April 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Nach Fertigstellung der Pfasterstraße **Kunzenhof** Groß Moutau soll der Viehfelder **Bea**, von der Provinzial-Gaushausse bis zum Anschluß an die Pfasterstraße bei der Böhrz'schen Mühle als öffentlicher Weg eingehen.

Einige Einsprüche sind innerhalb 4 Wochen vom heutigen Tage beim Bezirksamt **Kunzenhof** bei Vermeidung des Anschlusses anzubringen.

Kunzenhof den 13. April 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 1. **Bekanntmachung.**
Montag, den 18. April ex.,
10 Uhr vormittags,
findet im „**Deutschen Hause**“ zu **Deuteich** die **ordentliche Generalversammlung** der **Gr. Werderkommune** statt.

1. Antrag des Herrn Landrats wegen Gewährung einer Beihilfe zur Herstellung einer Kunststraße von St. Sesewitz nach Halbstadt.
2. Antrag der Gemeinde Schloß-Kalthof wegen Reparatur einer Pfasterstraße von Stadt-Kalthof bis zur Provinzial-Gaushausse.
3. Vorlage wegen Besitzergreifung event. in prozeßuellem Wege, einer laut Grundbuch der Gr. Werderkommune gehörigen Roggatkämpfe.
4. Antrag der Schabwalder Entwässerungsgenossenschaft auf Räumung der Schabwalder Lafe.
5. Rechnungslage pro 1903.
6. Vertellung der Schmentenkampfpacht pro 1903 und Beschlusfassung über Abtretung derselben an den Strombauamt, wie vorläufige Weiterverpachtung.

Die **Andgabe der Weidzettel** findet von 2^{1/2} Uhr nachmittags ab statt.

Tannse, den 29. März 1904.

Bepräsentanten-Kollegium.
Schroedter.

